



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer, Oskar Atzinger** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Qualitätssicherung
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 7 Abs. 3 Satz 3 bis 5 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 7 ersetzt:

„³Die Befragung dient in erster Linie der Rückmeldung an die jeweilige Lehrperson, die ihren Studenten darüber Rückmeldung gibt. ⁴Personenbezogene Daten können nur dem jeweiligen Organ der Fakultät, Selbstverwaltungseinheit und der Hochschulleitung unter Hinzufügung einer Stellungnahme der betroffenen Lehrperson bekannt gegeben werden. ⁵Das Anlegen von Profilen über mehrere Semester hinweg ist ausgeschlossen. ⁶Die Hochschule erlässt eine Evaluierungssatzung, in der das Nähere geregelt wird und in der auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welcher zusammengefassten Form die Ergebnisse und Probleme bekannt gemacht werden. ⁷Diese Satzung wird im Einvernehmen mit dem Professorenrat und dem Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Senat eingebracht.“

Begründung:

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 übernehmen im Wesentlichen den bisherigen Gesetzestext aus Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes. Da es in den letzten Jahren in der Umsetzung in der Praxis immer wieder zu Fragen und Problemen bei der Datenerhebung gekommen ist und mittlerweile die Sensibilität zum Datenschutz deutlich gestiegen ist, wäre das neue Gesetz eine gute Gelegenheit, die bisherigen Missverständnisse durch verständlichere und konkretere Vorgaben abzubauen.